

II-8543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4209 IJ

1993-01-28

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Verletzung des Hausrechts im Ernst Kirchweger-Haus und rechtswidrige Anhaltung des kurdischen Asylwerbers N. K. in Schubhaft

Am 8.1.1993 um ca. 23.50 Uhr drangen Polizeibeamte in die Räumlichkeiten der ehemaligen Wielandschule, jetzt Ernst Kirchweger-Haus, in Wien 10., Wielandgasse 2-4, ein. Dort befindet sich ein vom Flughafen-Sozialdienst und anderen caritativen Vereinigungen betriebenes Notquartier für Flüchtlinge und MigrantInnen. Die Beamten wiesen keinerlei Papiere vor, die sie zum Betreten und Durchsuchen des Hauses ermächtigt hätten. Sie durchsuchten die Räume, kontrollierten die Ausweise anwesender Personen und verhafteten den kurdischen Flüchtling N. K., der etwa eine halbe Stunde vorher dort eingetroffen war.

N. K. war auf der Flucht vor den türkischen Behörden, die ihn wegen seiner politischen Gesinnung verfolgen. Auf der Flucht vor Gefängnis, Folter und Tod. Er hatte sich durchgeschlagen bis nach Wien; hatte gehofft, in Wien Schutz zu finden. Nur eine halbe Stunde, nachdem er sein Ziel erreicht hatte, verhaftete ihn die österreichische Polizei. Seither befindet er sich, obwohl er sich sofort als politischer Flüchtling zu erkennen gab und einen Asylantrag stellte, in Schubhaft. (Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Favoriten, Pst 178/F/92). Sein Rechtsanwalt, Dr. Gabriel Liedermann, erhob dagegen am 15.1.1993 eine Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien.

Empört und über die fortschreitende Aushöhlung des Rechtsstaates durch Übergriffe der Behörden besorgt, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1. Welche Behörde hat die Hausdurchsuchung im Ernst Kirchweger Haus am 8.1.1993 angeordnet?
2. Aus welchen, genau anzuführenden Gründen hat sie das getan?
3. Hatte die Behörde konkrete Hinweise darauf, daß sich in dem Haus Ausländer aufhielten, die illegal in Österreich sind?

4. Wenn ja, welche konkreten Hinweise waren das?
5. Wenn ja, um welche illegal in Österreich anwesenden Ausländer handelt es sich?
6. Wenn ja, wurden die genannten Personen im Haus Wielandgasse 2-4 angetroffen?
7. War der Polizei bekannt, daß der politisch verfolgte Kurde N. K. in dem Haus Wielandgasse 2-4 Unterkunft und Schutz vor Verfolgung suchen würde und wurde etwa deshalb von der Behörde die Durchsuchung des Hauses angeordnet, sodaß N. K. unmittelbar nach seinem Eintreffen (nur eine halbe Stunde danach) verhaftet wurde?
8. Wenn ja, woher wußte dies die österreichische Polizei? Vielleicht durch einen Hinweis seitens der Behörden des Verfolgerlandes?
9. Wurde die türkische Botschaft oder eine andere türkische Behörde von den österreichischen Behörden darüber benachrichtigt, daß N. K. verhaftet worden ist?
10. Wenn ja, aus welchem Grund und auf welche Art und Weise ist das geschehen?
11. Warum wurde N. K. nicht sofort aus der Haft entlassen, als er bei der Niederschrift am 9.1.1993 vor der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkskommissariat Favoriten, erklärte, in Österreich politisches Asyl zu begehrn?
12. Warum wurde N. K. am 13.1. einvernommen, ohne daß sein Rechtsanwalt, Dr. Gabriel Liedermann, verständigt worden wäre, obwohl dieser am 9.1.1993 die Vertretung gegenüber der Bundespolizeidirektion Wien, Kommissariat Favoriten, sowie zusätzlich per Fax auch am 11.1.1993 gegenüber der BPDion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, bekanntgegeben hatte?
13. Warum wurde N. K. am 13.1.1993 nicht darüber belehrt, daß es ihm freisteht, einen Dolmetsch seiner Wahl zu verlangen?
14. Warum wurde in dem gegen N. K. erlassenen Bescheid zur Verlängerung der Schubhaft behauptet, er sei "ohne Unterstand unangemeldet wohnhaft" angetroffen worden, obwohl er doch tatsächlich in einem Unterstand, nämlich dem Haus in Wien 10., Wielandgasse 2-4, festgenommen wurde; und obwohl gem. § 3 (1) Meldegesetz die Unterkunftnahme innerhalb von drei Tagen anzumelden ist, N. K. aber, wie aus dem Verwaltungsakt zu ersehen, erst am Abend der Festnahme selbst nach Österreich eingereist war?
15. Warum wurde in dem Bescheid behauptet, N. K. sei ohne Nachweis ausreichender Mittel für seinen Unterhalt angetrofen worden, obwohl er Barmittel bei sich hatte und sich in der Unterkunft einer caritativen Vereinigung aufhielt, welche bereit und im Begriff war, ihm Wohnmöglichkeiten und Zuwendungen zum Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen; auch obwohl ein von N. K. namhaft gemachter, von den Behörden auch erhobener und

kontaktierter anderer türkischer Staatsangehöriger auf Befragen die Zusage gegeben hätte, für seinen Unterhalt aufzukommen?

16. Warum wurde zur Begründung des Bescheides angeführt, N. K. besäße keine Bewilligung gem. § 1 Aufenthaltsgesetz, obwohl dieses erst mit 1.7.1993 in Kraft tritt?
17. Warum wurde also N. K. in Schubhaft genommen, obwohl offensichtlich keine Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbots oder einer Ausweisung festgestellt wurde oder vorlagen?
18. Warum wurde N. K., der direkt, ohne Aufenthalt, ohne irgendwo anders Schutz vor Verfolgung zu finden, nach Österreich kam, nicht sofort nach Stellung seines Asylantrages eine Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 7 Abs. 1 Asylgesetz 1991 ausgestellt?
19. Werden Sie unsere Anfrage zum Anlaß nehmen, die Ihnen unterstellte Behörde anzuweisen, N. K. unverzüglich aus der Schubhaft zu entlassen?
20. Werden Sie, als mit der Vollziehung des Asylgesetzes betrauter Minister, das Bundesasylamt anweisen (wie es nach der österreichischen Rechtsordnung, insbes. § 17 Abs. 1 AsylG., zwingend vorgeschrieben ist), N. K., der aus einem Lande floh, von dem auf Grund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel die begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in § 1 Z 1 AsylG. genannten Gründen besteht, gemäß § 17 (1) AsylG. ohne weiteres Verfahren Asyl zu gewähren?